Einwohnergemeinde Oekingen

EINWOHNERGEMEINDE
OEKINGEN

Gemeindeordnung (GO)

Version 09. September 2020

Inhalt

Präambel		**5**
1.	**Einleitung**	**5**
§1	Geltungsbereich und Zweck	*5*
§2	Bestand	*5*
§3	Aufgaben	*5*
2.	**Gemeindeangehörige**	**5**
§4	Melde- und Hinterlegungspflicht	*5*
§5	Datenschutz	*6*
3.	**Organisation der Gemeinde**	**6**
3.1	**Allgemeine Organisation**	**6**
3.1.1	**Allgemeines**	**6**
§6	Organe	*6*
§7	Geschäftsverkehr	*6*
§8	Einberufung der Gemeindeversammlung	*6*
§9	Einberufung der Behörden	*6*
§10	Beschlussfähigkeit	*6*
§11	Protokollführung und Genehmigung	*6*
§12	Öffentlichkeit der Verhandlungen	*6*
3.1.2	**Wahlen und Abstimmungen**	**7**
§13	Stimmberechtigung und Wählbarkeit	*7*
§14	Urne	*7*
§15	Form der Wahlen und Abstimmungen	*7*
§16	Abstimmungen	*7*
§17	Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden	*7*
§18	Stimmengleichheit	*7*
3.1.3	**Archiv**	**7**
§19	Archiv	*7*
3.2	**Ordentliche Gemeindeorganisation**	**7**
3.2.1	**Politische Rechte**	**7**
§20	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	*7*
§21	Petition	*7*
§22	Motion und Postulat	*7*
§23	Dringlichkeit	*8*
§24	Interpellation	*8*
§ 25	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	*8*

§26	Obligatorische Urnenabstimmung	*8*
§27	Urnenwahl	*8*
3.3.2	**Gemeindeversammlung**	**8**
§28	Befugnisse	*8*
§29	Vorbereitung und Traktanden	*9*
§30	Versammlungsleitung	*9*
§31	Vorbereitungshandlungen	*9*
§32	Verhandlungsablauf	*9*
3.2.3	**Gemeinderat**	**9**
§33	Zusammensetzung	*9*
§34	Ersatzmitglieder	*9*
§35	Befugnisse	*10*
3.2.4	**Ressortsystem**	**10**
§36	Ressortsystem	*10*
3.2.5	**Rechnungsprüfung**	**11**
§37	Rechnungsprüfung	*11*
4.	**Kommissionen**	**11**
§38	Ständige Kommissionen	*11*
§39	Nichtständige Kommissionen	*11*
§40	Zusammensetzung	*11*
§41	Aufgaben und Kompetenzen	*11*
§42	Konstituierung und Rechenschaftsbericht	*11*
§43	Teilnahmerecht von Gemeindepräsident und Ressortleiter	*11*
5.	**Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte**	**11**
§44	Dienstverhältnis	*11*
§45	Gemeindepräsident	*12*
§46	Gemeindeschreiber	*12*
§47	Finanzverwalter	*12*
6.	**Finanzhaushalt**	**12**
§48	Internes Kontrollsystem	*12*
§49	Finanzplan	*12*
§50	Budget	*12*
§51	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	*12*
7.	**Unternehmen**	**13**
§52	Gemeindeunternehmen	*13*
§53	Ausgestaltung	*13*
§54	Reglement	*13*

§55	Ertragsüberschuss	*13*
§56	Aufwandüberschuss	*13*
§57	Verantwortung und Aufsicht	*13*
§58	Leistungsvereinbarungen und Controlling	*13*
8.	**Zusammenarbeit der Gemeinden**	**14**
§59	Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände	*14*
§60	Formen der Zusammenarbeit	*14*
9.	**Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet**	**14**
§61	Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet	*14*
10.	**Beschwerderecht**	**14**
§62	Beschwerderecht	*14*
11.	**Schlussbestimmungen**	**14**
§63	Aufhebung bisherigen Rechts	*14*
§64	Übergangsbestimmungen	*14*
12.	**Inkrafttreten**	**15**
§65	Inkrafttreten	*15*

Anhang I: Kommissionen

Anhang II: Organigramm Gemeindeorganisation

Anhang III: öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oekingen
- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 –

beschliesst im Bestreben,
- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen

folgende

Gemeindeordnung (GO)

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für
beide Geschlechter.

1. Einleitung

§1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt
a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
c) die Organisation;
d) den Finanzhaushalt;
e) das Beschwerderecht.

§2 Bestand

1 Die Einwohnergemeinde Oekingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§3 Aufgaben

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind
a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
b) die Öffentliche Sicherheit zu garantieren;
c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmenden Rücksicht nehmen;
h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Ver- und Entsorgung sicherstellt;
i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

§4 Melde- und Hinterlegungspflicht

1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begrün-det, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

§5 Datenschutz

1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Allgemeines

§6 Organe

1 Organe der Einwohnergemeinde sind
   a) die Gemeindeversammlung;
   b) die Behörden
      1. der Gemeinderat;
      2. die Kommissionen;
      3. das Rechnungsprüfungsorgan;
   c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

2 Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

§7 Geschäftsverkehr

1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten.

2 Eingehendere Regelungen trifft der Gemeinderat in Pflichtenheften.

3 Anträge seitens der Kommissionen und der Verwaltung aufgrund eines entsprechenden Auftrags sind schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.

§8 Einberufung der Gemeindeversammlung

1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigen zuzustellen.

4 Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§9 Einberufung der Behörden

1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§10 Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder aber wenigstens 3 anwesend sind.

§11 Protokollführung und Genehmigung

1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderats und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsresultate) zu enthalten.

2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind in der Regel öffentlich.

2 Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

3 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.2 Wahlen und Abstimmungen

§13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

1 Das Gesetz über die politischen Rechte bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.

2 Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimm-berechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.

3 Behördenmitglieder sowie Beamte sind an der Urne oder von Gemeindebehörden zu wählen.

§14 Urne

1 Das Verfahren der Urnenwahl und –abstimmung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

2 Urnenwahlen von Gemeindebehörden sind nach dem Proporzwahlsystem vorzunehmen.

3 Bei der Wahl des Gemeinderats bleiben die §§ 126-128 GG vorbehalten.

§15 Form der Wahlen und Abstimmungen

1 In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.

2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

3 Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§16 Abstimmungen

1 Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

2 Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

§17 Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

§18 Stimmengleichheit

1 Bei der Wahl entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.

2 Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

3.1.3 Archiv

§19 Archiv

1 Die Gemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.

2 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

§20 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;

c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;

d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§21 Petition

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§22 Motion und Postulat

1 Die Motion oder das Postulat ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes

Begehren und eine Begründung zu enthalten.

2 Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§23 Dringlichkeit

1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.

2 Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderats abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 22 Absatz 6 zu verfahren.

§24 Interpellation

1 Die Interpellation wird beantwortet von
   a) dem Gemeindepräsidenten;
   b) einem Behördenmitglied;
   c) einem Mitglied der Verwaltung.

2 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

§ 25 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

2 Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindeschreiber anzumelden.

3 Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind beim Gemeindeschreiber innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§26 Obligatorische Urnenabstimmung

1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
   a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
   b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§27 Urnenwahl

1 An der Urne werden gewählt:
   a) der Gemeindepräsident;
   b) die Mitglieder des Gemeinderats.

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3.2 Gemeindeversammlung

§28 Befugnisse

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen unter Vorbehalt von lit. b und c, Einräumung beschränkter

dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

b) Beschlussfassung über Ankauf von Liegenschaften über Fr. 400'000.00 pro Fall;
c) Beschlussfassung über Verkauf von Liegenschaften über Fr. 400'000.00 pro Fall;
d) Beschlussfassung über Nachtragskredite, deren Auswirkungen einmalig Fr. 10'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.00 pro Geschäft übersteigen. Bei Projekten in der Investitionsrechnung ab 20% des veranschlagten Betrages jedoch ohnehin ab über Fr. 30'000.00 pro Geschäft;
e) Wahl des Rechnungsprüfungsorgans für die Zeitdauer einer Amtsperiode.

§29 Vorbereitung und Traktanden

1 Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.
2 Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeinde-versammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.
3 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn
   a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
   b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.
4 Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§30 Versammlungsleitung

1 Der Gemeindepräsident sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.
2 Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

§31 Vorbereitungshandlungen

1 Die Gemeindeversammlung wählt Stimmenzähler.
2 Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber das Büro.
3 Der Gemeindepräsident
   a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
   b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.
4 Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

§32 Verhandlungsablauf

1 Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderats erläutert.
2 Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.
3 Vorbehalten bleiben die Verhandlungen der Motionen und Postulate.
4 Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.
5 Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderats abzustimmen ist.
6 Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.
7 Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.
8 Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.
9 Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

3.2.3 Gemeinderat

§33 Zusammensetzung

Der Gemeinderat zählt inkl. Gemeindepräsidium 5 Mitglieder.

§34 Ersatzmitglieder

1 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder.

2 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
3 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
4 Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§35 Befugnisse
1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben
a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren, wobei er auf die definierten Führungsgrundsätze achtet und diese bedürfnisgerecht anwendet;
b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
f) das Disziplinarrecht auszuüben;
g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
i) allgemeine Verwaltung und Überwachung des Gemeindevermögens, der Gemeindefonds, allgemeine Aufsicht über die Kommissionen und Angestellten der Gemeinde;
j) Wahl der Gemeindeangestellten, des Inventurbeamten, des Friedensrichters, der nichtständigen Kommissionen, Delegierten und der Verwaltungsräte;
k) Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen;
l) Erlass von sogenannten Verwaltungsreglementen;
m) Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
n) die Arbeiten der Kommissionen zu koordinieren, ihre Pflichtenhefte zu ergänzen und zu genehmigen.
4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
a) Für nicht im Budget vorgesehene, einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 50'000.00 pro Geschäft. Für jährlich wiederkehrende nicht im Budget vorgesehene Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000.00 pro Geschäft.
b) Ankauf von Liegenschaften bis zum Betrag von Fr. 400'000.00 pro Fall.
c) Verkauf von Liegenschaften bis zum Betrag von Fr. 400'000.00 pro Fall.
d) Beschlussfassung über Nachtragskredite bis Fr. 10'000.00 für einmalige Ausgaben sowie bis Fr. 5'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Geschäft. Bei Projekten in der Investitionsrechnung bis 20% des veranschlagten Betrags, im Maximum Fr. 30'000.00 pro Geschäft.

3.2.4 Ressortsystem

§36 Ressortsystem
1 Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.
2 Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.
3 In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fallen auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Funktionäre und Delegationen.
4 Es bestehen folgende Ressorts
a) Präsidiales/Kommunikation/Verwaltung;
b) Schutz & Soziales;
c) Bildung & Kultur;
d) Bau & Werke;
e) Finanzen & Wirtschaft.

5 Die Ressortleiter bereiten ihre Geschäfte zusammen mit der Kommission vor, stellen Antrag, vertreten im Gemeinderat die Anträge, in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderats und vollziehen die Beschlüsse.

3.2.5 Rechnungsprüfung

§37 Rechnungsprüfung
Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

4. Kommissionen

§38 Ständige Kommissionen
1 Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang I dieses Reglements genannten ständigen Kommissionen.
2 Der Gemeinderat kann den von ihm gewählten Kommissionsmitgliedern, die während eines Kalenderjahres einem Drittel der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, das Mandat auch vor Ablauf der Amtsdauer entziehen.

§39 Nichtständige Kommissionen
1 Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.
2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse.
3 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats geregelt.

§40 Zusammensetzung
1 Bei den Wahlen durch den Gemeinderat in die ständigen und nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse sind in der Regel die politischen Parteien bezüglich Mitgliederzahl und Chargierten angemessen proportional zu berücksichtigen.
2 Während der Amtsdauer freiwerdende Kommissions- und Ausschusssitze sind in der Regel nach dem gleichen Prinzip innert zwei Monaten neu zu besetzen.

§41 Aufgaben und Kompetenzen
1 Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheften.
2 Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.
3 Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind in Anhang I geregelt.
4 Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommissionen Unterausschüsse zu bilden.

§42 Konstituierung und Rechenschaftsbericht
1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung vom Gemeindepräsidenten zur Konstituierung einberufen.
2 Anträge und allgemeine Berichte sowie ein jährlicher Rechenschaftsbericht der Kommissionen zuhanden des Gemeinderats gehen an die Gemeindeschreiberei.

§43 Teilnahmerecht von Gemeindepräsident und Ressortleiter
1 Der Ressortleiter ist ordentliches Mitglied der Kommission.

5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§44 Dienstverhältnis
1 Beamte sind
a) der Gemeindepräsident;
b) der Friedensrichter.
2 Die Gemeindeangestellten sind nach öffentlichem Recht angestellt.
3 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und

nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.
4 Beamte und Behördenmitglieder sind auf Amtsperiode gewählt.
5 Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.
6 Teilpensen unter 30%, befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

§45 Gemeindepräsident
1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
2 Der Gemeindepräsident besitzt für nicht im Budget vorgesehene einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 3'000.00 pro Geschäft. Für jährlich wiederkehrende nicht im Budget vorgesehene Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 500.00 pro Geschäft.
3 Er kann Führungsaufgaben an Gemeinderatsmitglieder oder dem Gemeindeschreiber delegieren.
4 Der Gemeindepräsident wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.

§46 Gemeindeschreiber
1 Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Bereiche Administration und Bauwesen. Er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf des Gemeinderats.
2 Er ist besonders verantwortlich, dass
a) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
b) die Akten geordnet verwaltet werden;
c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird;
d) die administrativen Belange im Bau- und Planungswesen erledigt werden;
e) die Baugesuche ordnungsgemäss und gesetzeskonform abgewickelt werden;
f) die Erschliessungsplanungen koordiniert werden;
g) zusammen mit dem Gemeindepräsident die Erlasse der Gemeinde unterzeichnet werden.
3 Der Gemeinderat stellt den Gemeindeschreiber an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§47 Finanzverwalter
1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
2 Er ist besonders verantwortlich, dass
a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
c) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt wird.
3 Der Gemeinderat stellt den Finanzverwalter an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

6. Finanzhaushalt

§48 Internes Kontrollsystem
1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsregelement.

§49 Finanzplan
Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§50 Budget
Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§51 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum
1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und

gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

7. Unternehmen

§52 Gemeindeunternehmen

Die Einwohnergemeinde führt die im Anhang III definierten Unternehmen als unselbständige öffentliche Anstalten bzw. als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften.

§53 Ausgestaltung

1 Die Gemeinde erfüllt ihre öffentlichen Aufgaben in der Regel selbst.

2 Sie kann unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Spezialgesetzgebung öffentliche Aufgaben

a) innerhalb der Gemeindeorganisation ausgliedern, indem sie
   1.) Verwaltungszweige organisatorisch verselbständigt oder Spezialfinanzierungen bildet;
   2.) Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet;

b) an Dritte auslagern, indem sie
   1.) sich an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit beteiligt oder solche gründet;
   2.) Leistungsvereinbarungen abschliesst.

3 Sie hat dabei die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Vertreter zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten.

4 Die Kapitalbeteiligung der Gemeinde bleibt Verwaltungsvermögen.

§54 Reglement

1 Die Ausgliederung und die Auslagerung öffentlicher Aufgaben sind in einem rechtsetzenden Reglement zu beschliessen.

2 Das Reglement

a) legt die Form des Unternehmens und die Kapitalbeteiligung fest;
b) bestimmt die Grundsätze der Organisation;
c) sichert die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten;
d) kann zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ermächtigen; in diesem Fall sind die Grundsätze der Tarifgestaltung zu regeln;

bestimmt, inwiefern die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinde unterstehen.

§55 Ertragsüberschuss

Ertragsüberschüsse können dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen werden, nachdem zuvor die ordentlichen Abschreibungen vorgenommen und die notwendigen Reserven angelegt worden sind.

§56 Aufwandüberschuss

1 Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen getragen.

2 Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt sind zulässig, wenn sie dazu dienen, unzumutbare Beiträge oder Gebühren zu vermeiden.

§57 Verantwortung und Aufsicht

1 Die Gemeinde gewährleistet in jedem Fall, dass ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt werden.

2 Der Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigt die Unternehmen.

3 Bei der Auslagerung sind der Gemeindeversammlung die Rechnung und der Jahresbericht zur Kenntnis zu bringen.

§58 Leistungsvereinbarungen und Controlling

1 Die Gemeinde kann in rechtsetzenden Gemeindereglementen diejenigen Bereiche bezeichnen, in denen der Gemeinderat Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen oder eine kantonale Dienststelle ermächtigen kann, eine bestimmte Leistung zu erbringen.

2 In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass

e) Wirkungs- oder Leistungsziele und Resultate mess- und überprüfbar sind und evaluiert werden;

f) die geforderte Qualität erreicht wird;
g) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;
h) der Rechtsschutz gewährleistet ist.

3 Der Gemeinderat überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.

4 Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.

8. Zusammenarbeit der Gemeinden

§59 Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände

Die Einwohnergemeinde hat die im Anhang III definierten öffentlichen Verträge abgeschlossen bzw. ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.

§60 Formen der Zusammenarbeit

1 Die Gemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie
   a) Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichtet;
   b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um
      1) gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
      2) bestimmte Aufgaben der Gemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
   c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligt.

2 Beteiligen sich nur solothurnische Gemeinden und andere solothurnische öffentlich-rechtliche Körperschaften an Unternehmen sind diese in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren.

9. Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

§61 Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

Die Mehrheit der Stimmberechtigten in jeder beteiligten Gemeinde kann beschliessen, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen.

10. Beschwerderecht

§62 Beschwerderecht

1 Wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

3 Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Departement.

4 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

5 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

11. Schlussbestimmungen

§63 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 16.06.2011 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§64 Übergangsbestimmungen

Sämtliche aktuellen Behördenorganisationen und Funktionäre bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode 2017-2021 mit ihren aktuellen Aufgaben und Verantwortungsbereichen im Amt. Die neue Behördenorganisation tritt erst mit Beginn der neuen Legislaturperiode im Herbst 2021 in Kraft.

12. Inkrafttreten

§65 Inkrafttreten
Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist per 01.09.2020 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oekingen beschlossen am 09.09.2020

Der Gemeindepräsident

Etienne Gasche

Die Gemeindeschreiberin

Michelle Heuberger

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 06.01.2021

Anhang I: Kommissionen

1 Abstimmungs- und Wahlbüro

Aufgaben	Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Es überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
Anzahl Mitglieder	5 (plus 4 Wahl- und Abstimmungshelfer), mind. 2 Ersatzmitglieder
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

2 Finanzkommission

Aufgaben	Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen finanziellen Angelegenheiten. Sie behandelt insbesondere das Budget, die Jahresrechnung und berät Geschäfte, die in die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung fallen, vor.
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

3 Bau-/Planungs-/Werk- und Umweltkommission

Aufgaben	Die Bau-/Planungs-/Werk- und Umweltkommission nimmt die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Baupolizei, der Baubewilligungsverfahren, dem Planungswesen sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen nach dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Baureglement wahr. Im Weiteren beschäftigt sie sich mit sämtlichen baulichen Anliegen der öffentlichen Bauten. Sie stellt die Entsorgung auf dem gesamten Gemeindegebiet sicher (Abfallentsorgung, öff. Sammelstellen, Robidogs etc.). Sie ist zuständig für die Gewässer- und Naturschutzbelange, die Verbreitung von umweltbewusstem Denken unter der Bevölkerung, die Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, die Naturobjekte sowie die Schaffung von Naherholungsraum. Sie sorgt für die Umsetzung der Lärm- und Umweltschutzmassnahmen sowie, vor allem durch Feuerungskontrollen, die Luftreinhaltung. Sie berät und unterstützt den Gemeinderat in sämtlichen gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Anliegen.
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

3 Kommission für Gesellschaftsentwicklung & Alter

Aufgaben	Die Kommission für Gesellschaftsentwicklung & Alter beschäftigt sich mit sämtlichen Fragen im Bereich Alter, Spitex, Spitalversorgung, Gesundheit, Integration, Soziales und Asylwesen. Im Weiteren sorgt sie dafür, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt in der Gemeinde durch ein aktives Vereinsleben oder andere Massnahmen gestärkt werden kann. Sie geht auf die Anliegen sämtlicher Gesellschaftsschichten ein und nimmt sich den verändernden Gesellschaftsformen an.
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

Anhang II: Organigramm Gemeindeorganisation

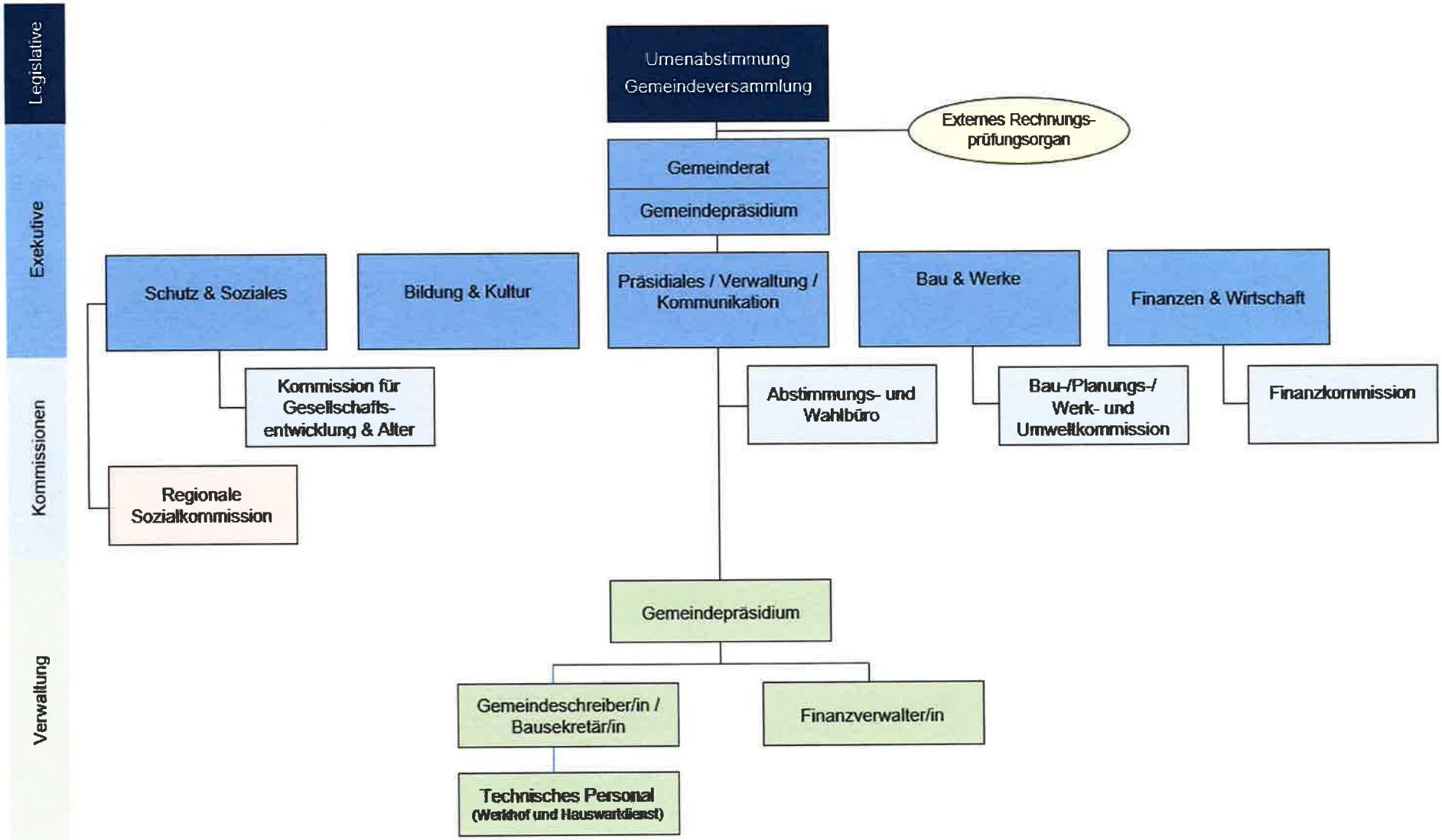

Anhang III: öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände

Interkommunale Kommissionen

1. Gemeinderatskonferenz der Feuerwehr Halten – Kriegstetten – Oekingen
2. Kreisschule HOEK

Organisationen und Zweckverbände

1. Zweckverband Schulkreis Oberstufe Wasseramt Ost (OWO)
2. Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt
3. Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)
4. Zweckverband KEBAG
5. Zweckverband RZSO Aare Süd
6. Zweckverband Familien- und Mütterberatung Bucheggberg-Wasseramt
7. Zweckverband Friedhof Kriegstetten
8. Zweckverband Friedhofhalle Kriegstetten
9. Sozialregion Wasseramt Süd
10. Regio Feuerwehr 4566 der Einwohnergemeinden Halten, Kriegstetten und Oekingen
11. Verbundskommission Luterbach/Oekingen

Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen

1. Vertrag über die Benützung und den Unterhalt des Friedhofes und der Friedhofhalle in Kriegstetten zwischen den Einwohnergemeinden Halten, Heinrichswil-Winistorf, Hersiwil, Horriwil, Kriegstetten, Oekingen und Recherswil
2. Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Halten, Kriegstetten und Oekingen betreffend der gemeinsamen Feuerwehr
3. Vertrag mit der Einwohnergemeinde Luterbach betreffend Schiessanlage
4. Leistungsvereinbarung mit dem Verein SPITEX
5. Zusammenarbeitsvertrag Sozialregion Wasseramt Süd

Unternehmungen / Vereine

1. KEBAG Kehrichtbeseitigungs-AG, Zuchwil
2. Gemeinschaftsantenne Weissenstein GmbH (GaW)
3. Verein SPITEX Kriegstetten und Umgebung
4. Schweizerischer Gemeindeverband
5. REPLA espace Solothurn
6. Elektra Oekingen Halten (EOH)
7. Wasserversorgungsgenossenschaft Rabizoni